

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVL") Shell (Switzerland) AG

(Stand Dezember 2023)

Die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 1. bis 16. sowie die "Hinweise zum Datenschutz" gelten für alle Käufer.

### 1. Allgemeines:

(1) Für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen von Shell (Switzerland) AG (nachstehend "Verkäuferin" oder SSAG) gelten die nachfolgenden AVL, sofern und soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Änderungen der AVL gelten ab Einführung der jeweiligen Änderungen. Soweit in diesen AVL nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt wurden.

(4) Für den Vertrag gelten ausschliesslich die AVL der Verkäuferin. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Qualität

Die Verkäuferin schuldet nur Produkte mittlerer Art und Güte. Für die Beschreibung der Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Vereinbarung im Kaufvertrag oder Lieferschein massgeblich. Qualitätsmerkmale von Proben oder Mustern, Analyseangaben oder Spezifikationen sind nur Beschaffenheitsangaben der Kaufsache, sofern sie schriftlich vereinbart sind. Die Verkäuferin gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben der Kaufsache dar.

### 3. Preise

(1) Soweit kein Preis für die Ware vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach den am Versandtag für die gelieferten bzw. abgenommenen Mengen und Produkte allgemein bei der Verkäuferin gültigen Preise. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise ohne Mehrwertsteuer, die mit dem jeweils gültigen Satz gesondert berechnet wird.

(2) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Erbringung der Leistung mehr als zwei Wochen oder handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis und sollte die verkaufte Ware oder ihre Vor- und Zwischenerzeugnisse oder ihre Rohstoffe mit Mineralölsteuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben belastet sein oder werden oder sollten im Kaufpreis enthaltene Abgaben oder Frachten erhöht werden, so verändert sich der

Kaufpreis vom Tage der Einführung/Änderung in entsprechender Höhe, auch wenn eine Festpreisvereinbarung vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Belastung/Erhöhung nur für Waren ausländischer Herkunft gilt. Das Recht zu einer entsprechenden Preiserhöhung steht der Verkäuferin weiterhin zu, wenn infolge aussergewöhnlicher Umstände (z.B. Minderbelastungs-, Eiszuschläge, Niedrigwasser etc.) Mehrkosten für die Versorgung der Auslieferungsstelle oder für die Belieferung der vom Käufer gewünschten Empfangsstelle entstehen oder sich eine auf den Vorprodukten oder Rohstoffen liegende Belastung um mehr als 3 % erhöht.

### 4. Zahlung / Zahlungsverzug / Aufrechnung

(1) Kaufpreise sind sofort fällig. Sie sind netto Kasse eingehend ohne Abzug zu leisten. Von der Verkäuferin eingeräumte oder praktizierte Zahlungsziele können jederzeit von der Verkäuferin mit angemessener Frist widerrufen werden.

(2) Bei Nichteinhaltung der zwischen den Parteien geltenden Zahlungsweisen, im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder bei Anzeichen von Vermögensverschlechterung des Käufers, ist die Verkäuferin berechtigt, weitere (Teil-) Lieferungen oder (Teil-) Leistungen nur noch Zug um Zug gegen sofortige Zahlung oder gegen, nach Wahl der Verkäuferin, angemessene Sicherheit zu erbringen.

(3) Wechsel oder Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber angenommen.

(4) Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen, sofern es sich nicht um gegenseitig voneinander abhängige Forderungen handelt.

### 5. Sicherheiten

Die Verkäuferin ist berechtigt zur Sicherung der Kaufpreisforderung angemessene Sicherheiten zu verlangen, wie beispielsweise Lieferung nur gegen Vorauskasse, Bürgschaften von Konzernobergesellschaften, Bankgarantien auf erstes Verlangen von einer in der Schweiz domizilierten Bank und dergleichen.

### 6. Lieferungen

(1) Die Verkäuferin schuldet nur Ware aus der eigenen Produktion. Nach ihrer Wahl kann die Verkäuferin auch Ware liefern, die sie zugekauft hat.

(2) Reicht die eigene Produktion der Verkäuferin nicht zur Versorgung aller Kunden aus, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl berechtigt, an Stelle ihrer Rechte

aus Unmöglichkeit, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten, die Lieferungen nach freiem Ermessen oder verhältnismässig zuzuteilen.

(3) Lieferungen und Leistungen erfolgen ab Werk. Der Verkäuferin ist die Wahl des Lieferwerks bzw. Abgangslagers vorbehalten.

(4) Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so erfolgt diese im Kesselwagen frei Station und im Strassentankwagen / LKW frei Haus.

(5) Die Feststellung der für die Berechnung massgebenden Mengen erfolgt durch die Verkäuferin nach den bei ihr üblichen Methoden.

(6) Der Käufer haftet der Verkäuferin für die Einhaltung der von ihm oder seinen Abnehmern zu beachtenden Zoll- oder Mineralölsteuervorschriften sowie für die Beschaffung und Einhaltung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Werden Genehmigungen, insbesondere zur zoll- und/oder steuerbegünstigten Lieferung nicht erteilt oder wieder entzogen, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen.

(7) Übernimmt die Verkäuferin die Lieferung, so ist sie zur Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsart nach Treu und Glauben berechtigt.

(8) Angaben der Verkäuferin zu Lieferfristen oder zu Eingangstemperaturen sind unverbindlich.

### 7. Transportmittel / (Leih-) Gebinde / Transport

(1) Bei Beförderung bzw. Verwahrung der Ware in vom Käufer gestellten Transportmitteln bzw. Behältern sind diese in füllsauberen Zustand fracht- und spesenfrei an der Lieferstelle rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dem Käufer obliegt es, die Eignung des Transportmittels/Gebindes für das jeweilige Produkt bzw. dessen Transport zu prüfen. Der Käufer hat vor der Auslieferung die Kapazität der Behälter zu ermitteln und die abzufüllende Menge anzugeben. Er haftet für einen einwandfreien technischen und gesetzlich vorgeschriebenen Zustand der Transportmittel bzw. Behälter sowie deren Messvorrichtungen. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, diese auf Eignung, Sauberkeit u.ä. zu überprüfen. Schäden, die aus dem mangelhaften Zustand der Behälter bzw. deren Messvorrichtung, aufgrund ungenauer oder unzutreffender Angaben des Käufers oder durch Verschmutzung und/ oder Vermischung entstehen, werden nicht ersetzt. Von der Verkäuferin in solchen Fällen eingeleitete Massnahmen stellen kein Anerkenntnis einer Ersatzpflicht dar. Die Versendung der Behälter erfolgt auf Gefahr des Käufers. Der Käufer haftet für alle Beschädigungen der Verladeeinrichtungen der Verkäuferin durch seine Behälter bzw. Transportmittel,

sofern er nicht nachweist, dass der Schaden durch ein Verschulden der Verkäuferin verursacht worden ist.

(2) Bei Überlassung von Transportmitteln, Gebinden oder Behältnissen durch die Verkäuferin sind die von der Verkäuferin üblicherweise berechneten Entgelte zu zahlen. Der Käufer ist für die ordnungsgemässe und sorgfältige Behandlung aller ihm oder einem von ihm benannten Dritten von der Verkäuferin überlassenen Transportmittel und/oder Behältnisse verantwortlich. Während der Dauer der Bereitstellung oder Überlassung eines Transportmittels oder Behältnisses haftet er für jeden Verlust und jede Beschädigung daran sowie für jeden Schaden, der durch das Transportmittel, das Behältnis oder dessen Inhalt verursacht wird, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ihn oder von ihm benannte Dritte kein Verschulden trifft.

(3) Der Käufer hat die von der Verkäuferin gestellten Transportmittel/(Leih-) Gebinde/Behältnisse unverzüglich restlos zu löschen bzw. zu entleeren und zurückzusenden. Bei Nichteinhaltung ist die Verkäuferin berechtigt, mindestens die marktüblichen Mieten für Transportmittel der jeweiligen Art, als Schadensersatz zu berechnen. Eine Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken ist unzulässig. Der Käufer hat im Schadensfall die für die Wahrung etwaiger Regressrechte gegen den Transportführer erforderlichen Massnahmen und Feststellungen zu treffen und der Verkäuferin unverzüglich Mitteilung zu machen. Für Kesselwagen gilt ergänzend: Der Käufer ist verpflichtet, Kesselwagen unverzüglich nach Eintreffen ordnungsgemäss zu entleeren und an die Versandstelle zurückzusenden. Ist frachtfreie Lieferung der Ware vereinbart, erfolgt die Rücksendung unfrei; anderenfalls hat die Rücksendung frachtfrei Versandstelle zu erfolgen. Wird der Kesselwagen innerhalb von 48 Stunden - bei Lieferung in Ganzzügen innerhalb von 24 Stunden - nach Eintreffen am Empfangsort vom Käufer nicht entleert der Bahn zum Rücktransport übergeben, hat der Käufer die übliche Kesselwagenmiete an die Verkäuferin auch zu zahlen, wenn ihn an der verspäteten Rückgabe kein Verschulden trifft. Sollte der Kesselwagen beschädigt am Empfangsort eintreffen, hat der Käufer unverzüglich alles zur Schadensfeststellung Erforderliche zu veranlassen (z. B. Tatbestandsaufnahme mit der Bahn) und die Verkäuferin zu unterrichten.

(4) Bei Schiffen gehen Transportzuschläge wegen Hoch- oder Niedrigwassers, Eisgang oder aus anderen, von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Gründen zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für Überliegegelder, die durch überschreiten der erforderlichen Entladezeit verursacht werden. Dampf für Entladezwecke sowie die zur Löschung der Ware erforderlichen Schläuche sind vom Käufer auf seine Kosten zu stellen.

(5) Der Käufer ist für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Gefahrgutvorschriften bei der Abfüllung aus Strassentankwagen/ Lastkraftwagen (Abnahmevorrichtung / Aufnahmebehälter) und dem Transport verantwortlich. Im Falle der Abholung der

Ware durch den Käufer oder durch dessen Beauftragte sind darüber hinaus die für den jeweiligen Standort der Verkäuferin oder für die von ihr gewählte Lieferstelle bekanntgegebenen Regelungen und Weisungen bezüglich Sicherheit und Arbeitsabläufen einzuhalten. Verkäuferin ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften bei Verletzungen durch dem Verschuldensgrad entsprechende angemessene Sanktionen durchzusetzen, zum Beispiel durch die Verweigerung der Befüllung bis hin zu dauerhaftem Hausverbot bei gravierenden oder wiederholten Verletzungen. Käufer haftet gegenüber der Verkäuferin für alle aus einer Nichteinhaltung entstehenden Schäden, soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

#### 8. Abruf

Gekaufte Ware ist sofort abzuholen. Sind Teillieferungen vorgesehen, so ist die Abnahme der Zeit und der Menge nach gleichmässig zu verteilen.

#### 9. Haftung

(1) Die Verkäuferin haftet unbeschadet sonstiger Ansprüche des Käufers aus dem gleichen Sachverhalt auf Schadensersatz nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Auch ihre Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften selbst nur auf Schadensersatz unbeschadet sonstiger Ansprüche des Käufers aus dem gleichen Sachverhalt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die auf der Verletzung von Pflichten, die die Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer deshalb vertrauen darf, beruhen.

(2) Insbesondere ausgeschlossen ist der Ersatz von mittelbaren- (z.B. entgangener Gewinn) und Folgeschäden, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Verkäuferin.

(3) Der von der Verkäuferin, wenn sie haftet, zu leistende Schadensersatz beschränkt sich auf den typischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.

(4) Maximal beschränkt sich der von der Verkäuferin, wenn sie haftet, zu leistende Schadensersatz auf den Wert, der dem dreifachen Wert der Lieferung entspricht.

(5) Die Haftungsbegrenzungen nach vorstehenden Ziffern 9 (1), (2), (3) und 9 (4) gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Ansprüche aus von der Verkäuferin übernommenen Garantien sowie in den Fällen, in denen das Gesetz solche Haftungsbegrenzungen verbietet.

#### 10. Exportkontrollen, Sanktionen und territoriale Beschränkungen

(1) Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie alle in Bezug auf diesen Vertrag einschlägigen Handelskontrollgesetze (s. unten Ziff. 10 Abs. 6) einschliesslich der Listen von Sanktionen betroffener Personen (s. unten Ziff. 10 Abs. 6) kennen und sie bei der Erfüllung dieses Vertrags einhalten. Die Vertragsparteien werden bei der Erfüllung dieses Vertrags alle geltenden Handelskontrollgesetze einhalten und insbesondere verpflichten sich die Parteien, dass sie im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags nichts tun und dafür sorgen werden, dass ihre Kontraktoren und Erfüllungsgehilfen, nichts im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags tun, was dazu führt, dass die jeweils andere Partei (a) der Gefahr ausgesetzt ist, in eine Liste über von Sanktionen betroffene Personen aufgenommen oder anderweitig zum Ziel nationaler, regionaler oder multilateraler Handelskontrollgesetze zu werden oder (b) in der Position eines Verstosses gegen Handelskontrollgesetze ist.

(2) Der Käufer darf die von der Verkäuferin gelieferten Waren nicht an oder für die Endverwendung in einem eingeschränkten Territorium (s. unten Ziff. 10 Abs. 6) oder durch eine von Sanktionen betroffene Person direkt oder indirekt ausführen, weiter ausführen, umleiten, handeln, versenden, einführen, transportieren, lagern, verkaufen, liefern oder zurückliefern, auch wenn die Ware wesentlich verändert wurde.

(3) Der Käufer verpflichtet sich, die in dieser Ziffer festgelegten Bedingungen für jeden direkten oder indirekten Weiterverkauf von von der Verkäuferin gelieferter Ware, seinen Kunden ebenfalls aufzuerlegen bzw. die weitere Auferlegung dieser Bedingungen von seinen Kunden zu verlangen.

(4) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, haften nicht für Schäden oder Kosten jeglicher Art wegen Verzugs oder Nichterfüllung und sind berechtigt, die Erfüllung des Vertrags mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder diesen zu kündigen, sofern eine Vertragspartei feststellt, dass: a. die Erfüllung einer Vertragsverpflichtung die Partei der Gefahr aussetzen würde, in eine Liste von Sanktionen betroffener Personen aufgenommen zu werden oder auf andere Weise zum Ziel nationaler, regionaler oder multilateraler Handels- oder Wirtschaftssanktionen im Rahmen von Handelskontrollgesetzen zu werden und/oder gegen Handelskontrollgesetze zu verstossen; oder b. die andere Partei die Verpflichtungen und/oder Bedingungen dieser Ziffer nicht erfüllt hat; oder c. die andere Partei zu einer von Sanktionen betroffenen Person wird.

Für den Fall, dass eine Partei Leistungen/Lieferungen aussetzt oder den Vertrag gemäss dieser Ziffer kündigt, haftet diese Partei gegenüber der anderen Partei nicht für Schäden oder Verluste für Verzögerungen oder Nichterfüllung, mit Ausnahme der Rückerstattung von Geldern, die von der anderen Partei für die Waren, die nicht geliefert wurden, gezahlt wurden soweit eine solche Rückerstattung nicht im Widerspruch zu Handelskontrollgesetzen steht.

(5) Auf Verlangen der Verkäuferin wird der Käufer der Verkäuferin die Nachweise erbringen, die die Verkäuferin vernünftigerweise verlangen kann, um die Einhaltung dieser Ziffer durch den Käufer nachzuweisen, einschliesslich der Überprüfung der endgültigen Bestimmung der von der Verkäuferin gelieferten Ware und um nachzuweisen, dass Kontrollen vorhanden sind, die die Einhaltung der für die Durchführung des Vertrags geltenden Handelskontrollgesetze aktiv unterstützen.

(6) "Handelskontrollgesetze" sind jegliche Vorschriften betreffend Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder Embargos, Listen von Sanktionen betroffener Personen, Handelskontrollen für die Einfuhr, Ausfuhr, Weiter-Ausfuhr, Weitergabe oder anderweitigen Handel mit Waren, Dienstleistungen oder Technologien, Anti-Boycott-Gesetze oder jegliche ähnliche Vorschriften, Regeln, Beschränkungen, Anordnungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit Rechtskraft bzgl. der vorgenannten Angelegenheiten haben und für eine Partei oder eine an der Durchführung des Vertrags beteiligte dritte Partei gelten. "Von Sanktionen betroffene Person" bedeutet jede natürliche oder juristische Person, Einheit oder Organisation, die (i) in einem eingeschränkten Territorium gebietsansässig, niedergelassen oder registriert ist oder auf die anderweitig Handelskontrollgesetze zielen; (ii) direkt oder indirekt im Besitz oder unter Kontrolle (in dem Sinn wie diese Begriffe nach den einschlägigen Handelskontrollgesetzen ausgelegt werden) ist oder im Namen solcher Personen, Einheiten oder Organisationen, wie unter (i) beschrieben, handelt; oder (iii) ein Direktor, Beamter oder Angestellter einer juristischen Person, Einheit oder Organisation wie unter (i) oder (ii) beschrieben ist. "Eingeschränktes Territorium" bedeutet ein Land, ein Staat, ein Gebiet oder eine Region, das umfassenden wirtschaftlichen oder handelspolitischen Beschränkungen gemäss den für die Durchführung dieses Vertrags geltenden Handelskontrollgesetzen unterliegt. Zum Zeitpunkt dieses Vertrags gehören zu den eingeschränkten Territorien Iran, Krim und Sewastopol und andere nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ukraine, Kuba, Nordkorea und Syrien.

#### 11. Korruption, Bestechung und Geldwäscherei

(1) Jede der Parteien sichert zu, dass sie alle in Bezug auf den Vertrag einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anforderungen zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche kennt und einhält.  
(2) Der Käufer sichert zu, dass seine Zahlungen nicht aus Erträgen aus Straftaten unter Verstoß gegen Anti-Geldwäscherei-Gesetze stammen.  
(3) Die Verkäuferin ist berechtigt, diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern nach ihrer durch glaubwürdige Nachweise gestützten Einschätzung, der Käufer gegen die Bestimmungen dieser Ziffer verstossen und es versäumt hat, Nachweise zu erbringen, die die Einhaltung der Bestimmungen beweisen.

(4) Nur der Käufer darf Rechnungen der Verkäuferin bezahlen. Ohne vorherige Zustimmung der Verkäuferin darf kein Dritter (und kein verbundenes Unternehmen) die Rechnungen bezahlen.

#### 12. Ausserordentliche Kündigung

Beiden Parteien steht das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die wiederholte Verletzung nicht unerheblicher Vertragspflichten trotz vorheriger Abmahnung, Zahlungsverzug, Antrag auf oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die jeweils andere Partei oder Pfändung von Ansprüchen aus diesem Vertrag. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei von einem gestellten Insolvenzantrag unverzüglich zu unterrichten.

#### 13. Anpassung und automatische Gültigkeit AVL

Das Rechtsverhältnis zwischen Verkäuferin und Käufer bestimmt sich nach der jeweils geltenden Fassung der AVL der Verkäuferin, die in der jeweils aktuellen Fassung unter <http://www.shell.ch> abrufbar und somit bekannt sind.

#### 14. Übertragbarkeit

Die Verkäuferin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten, insbesondere aus Verträgen, jederzeit auf ein mit ihr im gesellschaftsrechtlichen Sinne verbundenes Unternehmen sowie auf Dritte, die wie die Verkäuferin zur Erfüllung geeignet sind, zu übertragen.

#### 15. Beanstandungen und Gewährleistung

(1) Im Falle einer Falsch- oder Teillieferung oder bei Vorliegen eines Sachmangels stehen dem Käufer, unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche, nach Wahl der Verkäuferin das Recht auf Wandlung oder Minderung zu.  
(2) Etwaige Beanstandungen der Lieferung müssen der Verkäuferin gegenüber schriftlich geltend gemacht werden. Erkennbare Mängel sind vom Käufer unverzüglich zu rügen. Im Übrigen hat er sich durch die unverzügliche Entnahme von Proben bzw. eine Probeverarbeitung von der Ordnungsgemässheit der Lieferung zu überzeugen. Dies hat spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. Bei der Probenahme/-verarbeitung erkennbare Mängel sind der Verkäuferin innerhalb von 5 Tagen nach Feststellung mitzuteilen.  
(3) Mängelrügen sind nur zulässig, wenn der Verkäuferin eine Probe der Lieferung von mindestens 1 kg (bzw. 1 L) zur Nachprüfung zur Verfügung gestellt wird. Die Probeentnahme hat nach der für das betreffende Produkt in Frage kommenden DIN-Norm zu erfolgen. Der Verkäuferin ist Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu ziehen oder sich von der ordnungsgemässen Durchführung der Probenahme zu überzeugen.

#### 16. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

(1) Alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag die zwischen den Parteien nicht einvernehmlich geregelt werden können, unterliegen der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug.

(2) Alle Verträge unterliegen dem Recht der Schweiz mit Ausnahme von deren internationalem Privatrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

#### Hinweise zum Datenschutz:

Käufer wird hiermit darüber informiert, dass personenbezogene Daten von ihm wie z.B. Name, Telefonnummer, Emailadresse, Ansprechpartner, Firma und Adresse bei SSAG und Auftragnehmern von SSAG zur Vertragsabwicklung erhoben, gespeichert und genutzt werden. SSAG verpflichtet sich zu entsprechender Kontrolle der Auftragnehmer. Auftragnehmer können auch mit SSAG verbundene Unternehmen sein. SSAG ist zur Bonitätsprüfung berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten oder sonstigen Kreditinformationssystemen, bzw. Informationen bei anderen Shell Gesellschaften einzuholen und Negativdaten in so genannte Zahlungspools einzuspeisen. Käufer stimmt ausdrücklich zu, dass SSAG Positiv- und Negativdaten von diesen abfragt. SSAG kann externe und interne Ratingverfahren zur Entscheidungshilfe heranziehen. Sofern SSAG Dritte zur Forderungsrealisierung nutzt, wird sie dabei Daten weiterleiten. Des Weiteren kann SSAG Daten zu Auditzwecken verarbeiten. Für die oben genannten Zwecke können Daten zwischen den einzelnen Shell Gesellschaften - auch ausserhalb der EU - ausgetauscht werden. Käufer stimmt dem ausdrücklich zu. SSAG führt regelmässig Marktstudien, Meinungsforschung und Werbekampagnen durch. Zu diesem Zweck übermittelt SSAG Kundendaten auch an andere zum Shell Konzern gehörende Unternehmen. Käufer stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass ggf. auch Telefonnummer, Emailadresse und weitere im Rahmen eines optimalen Kundenservice notwendige Daten an Dritte weitergegeben werden. SSAG gibt zur Durchführung von Potentialanalysen und Marktvergleichsübersichten, sowie zur Schaffung von Synergien in der Betreuung der Kunden auch wirtschaftliche Daten, wie z.B. Daten über realisierte Umsätze pro Sortiment und Daten zur Potenzialausschöpfung an andere Gesellschaften des Shell Konzerns weiter. Käufer stimmt dem ausdrücklich zu. Der Käufer hat das Recht jederzeit die oben beschriebene Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten gegenüber SSAG zu widerrufen. SSAG wird dann personenbezogene Daten nur noch speichern, nutzen und verarbeiten, soweit dies zur Vertragsabwicklung oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig ist. Umfassende Hinweise zum Datenschutz findet Käufer im Internet unter [www.shell.ch](http://www.shell.ch). Auf Wunsch werden sie dem Käufer in Papierform zur Verfügung gestellt. Bei Nutzung der Internetseite enthält diese eigene, weitergehende Hinweise zum Datenschutz.